

Stadtteiltreff Jungfernkopf e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Stadtteiltreff Jungfernkopf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtteiltreff Jungfernkopf e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen und kulturellen Lebens im Stadtteil Jungfernkopf.
3. Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch:
 - die Unterhaltung und den Betrieb eines Stadtteiltreffs,
 - die Veranstaltung von Konzerten, Ausstellungen und Initiativen zu eigener künstlerischer Betätigung,
 - die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung, die Durchführung von Veranstaltungen und Begegnungen, die dem gemeinsamen Miteinander von Jung und Alt im Stadtteil dienen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. des Vereins kann jede natürliche Person werden, der/die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Jahresbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer (in)
 - dem/der Schriftführer (in)Bei Bedarf können einer oder mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der

Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und bestimmt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor den Versammlungen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit entscheiden.
7. Die Beschlussfassung über Sachanträge erfolgt per Akklamation. Wahlen können ebenfalls per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein

§ 13

Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kasseler Hospital - Verein für Palliativ- und Hospizarbeit e. V. – Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst - Bergmannstraße 32 34121 Kassel zu verwenden hat.
2. Die Liquidatoren werden beim Liquidationsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Liquidatoren sein. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist am 16. November 2011 gegründet worden.
2. Diese Satzung ist am 16. November 2011 während einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.
3. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden soll. Die Eintragung erfolgte am _____.